

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 25.07.2022

Berlin, 26.08.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV-Novelle) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen. Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren Hinweise und Positionen zu ergänzen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die zuverlässige und klimafreundliche Wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor bzw. für den Aus- und Umbau der Wärmenetze. Angesichts der Klimaziele 2030 und mehrjähriger Realisierungszeiten stehen Investitionsentscheidungen kommunaler Unternehmen in Milliardenhöhe an, die die Transformation der kommunalen Wärmenetze bis 2045 entscheidend prägen werden. Über Wärmenetze bereitgestellte Fernwärme hat auch eine wichtige Rolle bei der Reduzierung der Abhängigkeit der Energiewirtschaft von russischem Gas. Der Einsatz von Fernwärme wird in Zukunft von noch größerer Bedeutung für den Klimaschutz und die Reduktion der Importabhängigkeit sein.

Die kommunalen Unternehmen bewirtschaften Wärmenetze von ca. 24.000 km Länge. Im Geschäftsfeld Wärme, das ganz maßgeblich durch die Fernwärme geprägt ist, wurden im vergangenen Jahr Umsatzerlöse in Höhe von ca. 5 Mrd. Euro erzielt und über 11.000 Personen beschäftigt.¹

Der vorliegende Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV-E) regelt die Versorgungsbedingungen, die in aller Regel Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden werden. Die Regelungen betreffen das gesamte Vertragsverhältnis von Abschluss, Einrichtung bis Beendigung und haben damit einen bedeutsamen Einfluss auf die Geschäfts- und Investitionstätigkeit der kommunalen Fernwärmeversorger. Bei allen Maßnahmen der Bundesregierung in Bezug auf die Fernwärmeversorgung muss der o.g. energie- und klimapolitische Hintergrund berücksichtigt werden. Vorschläge, die den laufenden umfassenden Transformationsprozess durch eine Aushöhlung der Planungs- und Investitionssicherheit gefährden, senden ein völlig falsches Signal.

¹ VKU – Zahlen, Daten, Fakten 2021.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Berechtigte Interessen der Fernwärmeversorgungswirtschaft bleiben unberücksichtigt:** Die vorgeschlagenen Anpassungen der Versorgungsbedingungen erfolgen weitgehend zu Lasten der Fernwärmeversorgungsunternehmen. Die im politischen Raum parteiübergreifend anerkannte und durch einschlägige Studien bestätigte Zielsetzung, durch den Um- und Ausbau von Wärmenetzen die Emissionslast im Wärmesektor erheblich zu reduzieren, wird dadurch unterlaufen. Bei allen wettbewerblichen und verbraucherrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Fernwärmeversorgung muss dieser energie- und klimapolitische Hintergrund berücksichtigt werden.
- › **Wenig Evidenz für unzureichenden Verbraucherschutz in der Fernwärme vorhanden:** Die vorgeschlagenen Anpassungen lassen vermuten, dass es im Bereich der Fernwärmeversorgung ein deutliches und systematisches Defizit beim Verbraucherschutz gibt. Hierfür liegt allerdings keine empirische Evidenz vor. So hat die [Sektorenuntersuchung Fernwärme](#) des Bundeskartellamtes bspw. ergeben, dass nur in wenigen Fällen Handlungsbedarf im Hinblick auf missbräuchlich überhöhte Fernwärmepreise besteht. Aus der Praxis heraus berichten die Stadtwerke von einer hohen Zufriedenheit mit der Versorgung durch Fernwärme. Dies wird u. a. durch die hohe Nachfrage in den letzten Jahren nach Anschluss an das lokale Wärmenetz bestätigt.
- › **Kundenseitige Vertragsanpassungsrechte müssen europarechtlich konform ausgestaltet werden:** § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E regelt die Voraussetzungen, nach denen der Kunde berechtigt ist, nach Vertragsabschluss eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen. Dabei werden die europarechtlichen Vorgaben, dass bei der Nutzung von erneuerbaren Energien die Wärmeleistung nach Vertragsschluss einseitig nur dann herabgesetzt werden kann, wenn das Fernwärmenetz nicht effizient im Sinne der EU-Energieeffizienzrichtlinie ist, nicht berücksichtigt. Auf ein Anpassungsrecht der Wärmeleistung bei energetischer Gebäudesanierung sollte vollständig verzichtet werden, weil bereits durch einen verminderten Bezug von Wärme – ergo geringere laufende Kosten – ein Anreiz für ein energieeinsparendes Verhalten besteht.
- › **Die Änderung von Preisänderungsklauseln durch öffentliche Bekanntgabe muss generell möglich sein:** Der VKU begrüßt die Streichung von § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV, nach dem eine Änderung einer Preisänderungsklausel nicht einseitig durch öffentlich Bekanntgabe erfolgen durfte. Die Möglichkeit der Änderung einer Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe sollte allerdings vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 26.01.2022 | Az.: VIII 175/19) erhalten bleiben und nicht nur für den Fall eines Energieträgerwech-

sels, sondern für alle Fälle gelten, in denen eine einseitige Änderung einer unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Preisänderungsklausel notwendig ist. § 24a Abs. 1 AVBFernwärmeV-E ist daher entsprechend anzupassen.

- › **Reduzierte Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen gefährden Preisgünstigkeit und Preisstabilität in der Fernwärme:** Mit § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E sollen die Laufzeiten und Kündigungsfristen von Versorgungsverträgen reduziert werden. Der Ordnungsgeber argumentiert mit einem verbesserten Verbraucherschutz. Dabei wird allerdings die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit außer Acht gelassen, dass der Fernwärmeversorger die getätigten Investitionen über die Vertragsdauer hinweg erwirtschaften muss. Verkürzte Vertragslaufzeiten führen dadurch zu höheren Wärmepreisen. Sowohl Fernwärmeversorger als auch die Kunden haben daher ein berechtigtes Interesse an langfristigen Vertragsverhältnissen. Auch der Bundesrat hat sich im letzten Jahr gegen eine Anpassung der zulässigen Vertragslaufzeit von zehn Jahren ausgesprochen.
- › **Prinzip der Kostenorientierung muss weiterhin gelten:** Die in § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV-E vorgeschlagene Änderung fasst die Anforderung an Preisänderungsklauseln geringfügig anders als die bislang geltende Regelung. Diese Änderung im ersten Teilsatz, der auf die Kosten bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme Bezug nimmt, könnte dazu führen, dass es zukünftig auf eine Kostenechtheit statt auf die bisherige Kostenorientierung ankäme. In diesem Fall müssten eine Vielzahl der geltenden Versorgungsverträge angepasst werden. Laut Ordnungsbegründung soll die Regelung durch die Änderung jedoch nur konkretisiert werden. Eine inhaltliche Änderung scheint nicht beabsichtigt zu sein. Daher sollte die Regelung ihrem Wortlaut nach so bleiben, wie sie derzeit ist.
- › **Unmittelbare Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage zur Vermeidung von existenzbedrohenden Folgewirkungen muss möglich sein:** Die AVBFernwärmeV-E enthält keine Möglichkeiten zur Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG an die Wärmekunden. Die kürzlich erst eingefügten Regelungen des § 24 Abs. 5 bis 7 AVBFernwärmeV ermöglichen nur Preisanpassungen in Folge der Anwendung von § 24 EnSiG. Da die Gasbeschaffungsumlage aber auf einer Verordnung nach § 26 EnSiG beruht, ist eine entsprechende Ergänzung von § 24 AVBFernwärmeV notwendig. Andernfalls drohen den Fernwärmeversorgern existenzbedrohende Zusatzkosten, die nicht über Preisänderungen weitergereicht werden können.

Stellungnahme

Zu § 2 AVBFernwärmeV-E („Vertragsabschluss“)

§ 2 Abs. 2 Satz 2

Regelungsvorschlag:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, die Entnahme dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen und den allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages eine Bestimmung der Wärmeleistung vorzunehmen.

Begründung:

Der Versorgungsvertrag enthält neben den Preisen eine Reihe weiterer wichtiger Bestimmungen für das Verhältnis zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden (bspw. Kündigungsfristen oder Zutrittsrechte). Diese sollten auch dann gelten, wenn ein Versorgungsverhältnis durch die faktische Entnahme von Wärme zustande kommt.

§ 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5

Regelungsvorschlag:

§ 2 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 sollten wie folgt gefasst werden:

Soweit die allgemeinen Versorgungsbedingungen eine Preisänderungsklausel enthalten, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterrechnung zu veröffentlichen, anhand derer sich die Anwendung der Preisänderungsklausel verständlich nachvollziehen lässt. ~~Soweit ein Fernwärmeversorgungsunternehmen für besondere Kundengruppen nur individuelle Preise anbietet, hat es eine dahingehende Erklärung leicht zugänglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung allgemein gültiger Preise für diese besonderen Kundengruppen ist insoweit nicht erforderlich. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet leicht zugänglich und allgemein verständlich zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtung entnommenen Wärme.~~

Begründung:

Die AVBFernwärmeV gilt ausschließlich für Versorgungsbedingungen, die in Form vorformulierter Vertragsbedingungen eingeführt werden. Nichtbetroffen von der Verordnung insgesamt sind daher Individualverträge oder individuell vereinbarte einzelne Vertragsbestimmungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Anwendung der Verordnung sind außerdem Verträge über den Anschluss oder die Versorgung von Industriekunden. Anders als bei Strom und Gas gibt es keinen Sonderkundenbereich, der von vornherein außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung liegt. Die Ausweisung gesonderter Preise für „besondere Kundengruppen“ widerspricht daher der Logik der AVBFernwärmeV.

Die Veröffentlichungspflicht der Netzverluste ist ebenfalls ersatzlos zu streichen: Zum einen liegt es im Eigeninteresse des Fernwärmeversorgungsunternehmens, die Netzverluste so gering wie möglich zu halten. Zum anderen werden den Kunden nur die schlussendlich gelieferten Wärmemengen in Rechnung gestellt. Daher ist unklar, welchen Mehrwert eine entsprechende Veröffentlichungspflicht für die Markttransparenz bzw. für den Kunden hätte.

Zu § 3 AVBFernwärmeV-E („Bedarfsdeckung“)**§ 3 Abs. 2 Satz 1****Regelungsvorschlag:**

§ 3 Abs. 2 Satz 1 sollte wie folgt angepasst werden:

Der Kunde ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen, soweit

1. er den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien decken will und das Fernwärmesystem nicht effizient ist ~~oder~~
- ~~2. die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung reduziert wird.~~

Begründung:

Artikel 24 Abs. 2 und 3 der europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie stellen strenge Anforderungen an das einseitige Leistungsanpassungsrecht des Kunden. Demnach können nur Kunden solcher Versorgungssysteme eine Anpassung verlangen, die keine „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ im Sinne des Artikel 2 Nr. 41 der EU-Energieeffizienzrichtlinie bieten oder diesen Status nicht bis 2025 nach einem behördlich genehmigten Plan erreichen. Diese Maßgabe ist europarechtlich zwingend, belässt also den Mitgliedstaaten keinen Spielraum für davon abweichende Regelungen. Daher ist § 3 Abs. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV-E um die Worte „und das Fernwärmesystem nicht effizient ist“ zu ergänzen.

Mit dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV-E möchte der Verordnungsgeber eine energieeinsparende Maßnahme des Kunden anreizen. Sofern sich die energetische Beschaffenheit des Gebäudes durch die energetische Sanierung verbessert, führt dies zu einer verringerten Abnahme von Wärme. Als zentraler Preisbestandteil neben dem Grund- bzw. Leistungspreis und ggBfs. noch weiteren Bestandteilen erfasst der Arbeitspreis (in Ct / kWh) die vom Kunden abgenommene und gemessene Wärmemenge. Mit einem reduzierten Wärmebezug verringern sich folglich die arbeitspreisbezogenen Kosten, wodurch ein Anreiz für energiesparende Maßnahmen des Kunden gesetzt wird. Eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung entwertet hingegen die Kalkulationsgrundlage des Fernwärmeversorgers, weil dieser die Investitionen in den Anschluss des Gebäudes sowie in die Vorhaltung der Leistung bereits getätigt hat.

Soweit für das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anschlusswertreduzierung sinnvoll ist, weil er diese freiwerdende Kapazität im ausgelasteten Fernwärmesystem anderweitig verkaufen kann, kommt eine einvernehmliche Änderung durch eine Nachtragsvereinbarung in Betracht. Dies entspricht der bereits bestehenden Vertragspraxis.

§ 3 Abs. 2 Satz 3

Regelungsvorschlag:

§ 3 Abs. 2 Satz 3 sollte wie folgt angepasst werden:

Der Kunde hat auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens nachzuweisen, dass in dem entsprechenden Umfang erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen oder eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde. Die Anpassung der Wärmeleistung nach Satz 1 hat auf Verlangen des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats und für das Fernwärmeversorgungsunternehmen ~~den Kunden~~ kostenneutral zu erfolgen.

Begründung:

Bei einer Leistungsreduzierung sind je nach Umfang technische Umbauten, bspw. an der Hausübergabestation, erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Kunde im laufenden Vertrag von der vereinbarten Leistung lösen darf, die für die technische Umsetzung erforderlichen Kosten aber durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen getragen werden sollen. Vielmehr ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen die bei der Anpassung entstehenden Kosten pauschal oder in tatsächlicher Höhe gegenüber dem Kunden geltend machen kann.

§ 3 Abs. 3

Regelungsvorschlag:

§ 3 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung ist eine wesentliche Bestimmungsgröße für die durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tätigen Investitionen. Zum einen wird auf Basis der vereinbarten Wärmeleistung der Hausanschluss geplant bzw. errichtet. Zum anderen wird dadurch bestimmt, welche erzeugungs- und netzseitigen Kapazitäten das Unternehmen für die Versorgung vorhalten muss. Es muss darauf vertrauen können, dass er die dafür aufgewandten Investitionen während der Vertragslaufzeit erwirtschaften kann. Diese betriebswirtschaftlichen Grundsätze gelten sowohl in Gebieten mit als auch ohne Anschluss- und Benutzungszwang.

Nunmehr geht der Ordnungsgeber allerdings davon aus, dass in Gebieten, wo ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang besteht, „mehrere Kunden an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, [und daher] dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Nachjustierung des Wärmebedarfs durch den Kunden zumutbar [ist]. Auch bei einer nachträglichen Anpassung der Leistung durch einen Kunden besteht aufgrund der absoluten Kundenzahl des Unternehmens weiterhin die Möglichkeit, wirtschaftlich zu agieren.“

Ohne jegliche Beschränkung könnte hieraus entgegen der Begründung ein „Freibrief“ für alle Kunden und nicht nur ein Anspruch eines einzelnen Kunden in einem Gebiet mit Anschluss- und Benutzungsgebot entstehen, weil jeder Kunde in einem solchen Gebiet die Möglichkeit hätte, sich durch ein jederzeitiges Anpassungsrecht ohne gesonderte Begründung seiner Verantwortung einer fundierten Berechnung der Wärmeleistung ohne weiteres entziehen zu können. Auch in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot ist die vereinbarte Wärmeleistung für die Auslegung des Netzes sowie der Hausanschlüsse relevant. Ein uneingeschränktes Anpassungsrecht alleine mit dem Vorliegen eines Anschluss- und Benutzungsgebotes zu begründen, führt zu Planungs- und Investitionsunsicherheiten für das Fernwärmeversorgungsunternehmen und damit zu einer Verschiebung der grds. auch vom Ordnungsgeber anerkannten Verantwortlichkeit des Kunden für die Berechnung der Wärmeleistung in Richtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Zudem ist der Regelungsvorschlag zu unbestimmt, da auf einen nicht näher definierten „tatsächlichen Bedarf“ abgestellt wird. Unklar ist, wie sich dieser bemisst und ob ggf. sogar jährlich aufs Neue sich ein anderer tatsächlicher Bedarf ergeben kann, der dem Kunden regelmäßig ein Anpassungsrecht gewähren würde.

Zu § 4 AVBFernwärmeV-E („Art der Versorgung“)

§ 4 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

§ 4 Abs. 2 sollte wie folgt angepasst werden:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen die Änderung in Textform mitteilen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen. Dabei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung anzugeben. ~~Die Änderung ist öffentlich bekanntzugeben.~~ Die Mitteilung, und die Veröffentlichung im Internet ~~und die öffentliche Bekanntgabe~~ müssen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Die Änderung wird dabei jeweils zum Monatsbeginn ~~und erst nach öffentlicher Bekanntgabe~~ wirksam.“

Begründung:

In § 4 Abs. 2 werden nunmehr drei unterschiedliche Möglichkeiten erwähnt, mit denen das Fernwärmeversorgungsunternehmen über die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen zu informieren hat: I) Mitteilung der Änderung in Textform, II) Veröffentlichung auf der Internetseite sowie III) über öffentliche Bekanntmachung. Als öffentlicher Bekanntgabe sind alle Formen, die geeignet sind, über den Kreis der unmittelbaren Kunden hinaus, allen Interessenten in dem jeweiligen Versorgungsgebiet des Fernwärmeversorgungsunternehmens die Bedingungen und Preise zur Kenntnis zu bringen, zulässig. Dies trifft nach VKU-Einschätzung auch auf die Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernwärmeversorgers zu. Um der fortschreitenden Digitalisierung und der veränderten Art der Information und Kommunikation zwischen den Vertragspartien Rechnung zu tragen, kann auf die öffentliche Bekanntmachung als Option verzichtet werden.

Die Information im Internet unter Verzicht auf eine zusätzliche öffentliche Bekanntgabe setzt sich auch bei der Strom- und Gasversorgung durch. So ist nach § 38 Abs. 3 EnWG der Grundversorger gehalten, auf seiner Internetseite die Allgemeinen Preise zu veröffentlichen. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nicht erforderlich.

Zu § 9 AVBFernwärmeV-E („Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses“)

§ 9 Abs. 4 Sätze 4 und 5

Regelungsvorschlag:

§ 9 Abs. 4 Sätze 4 und 5 sind ersatzlos zu streichen:

Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dabei das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung des Hausanschlusses besonders zu berücksichtigen. ~~Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.~~ Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Begründung:

§ 9 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV-E regelt, dass auf Wunsch des Anschlussnehmers das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) zu beteiligen hat. Obgleich auf den ersten Blick durchaus sinnvoll, schließen technische Ursachen eine gemeinsame Verlegung aus: Fernwärmeleitungen müssen immer in einem Graben verlegt werden, weil es aufgrund der temperatur- und druckbedingten Unterschiede bei den Rohrleitungen zu Längenänderungen kommt. Die Rohre stehen im Betrieb „auf Spannung“, sodass z. B. bei einem Defekt anderer Sparten der Trassengraben nicht einfach geöffnet werden kann. Auch würde die Längenänderung der Rohrleitungen die Standfestigkeit der anderen Spartenleitungen negativ beeinflussen. Darüber hinaus werden Fernwärmeanschlüsse in der Regel durch andere Gewerke (z. B. zertifizierte Schweißer) hergestellt bzw. verlegt als dies in anderen Sparten der Fall ist.

Weil der Hausanschluss aufgrund der zuvor skizzierten Gründe nicht gemeinsam mit den Anschlussleitungen anderer Gewerke verlegt werden kann, ist § 9 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV-E ersatzlos zu streichen.

Das starke Mitwirkungsrecht des Anschlussnehmers in § 9 Abs. 4 Satz 5 AVBFernwärmeV-E ist mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens für die technische Ausführung problematisch. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wählt

einen Nachunternehmer auf Basis von technischen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien aus. Ein Mitspracherecht des Kunden kann diesen Kriterien widersprechen, da insgesamt fraglich ist, ob der Kunde über die notwendige Expertise verfügt, um eine sachgerechte Auswahl zwischen möglichen Nachunternehmern zu treffen. Sofern laufende Verträge zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Nachunternehmer durch die Regelung betroffen wären, würden daraus rechtliche Unsicherheiten, wenn nicht sogar Vertragsverletzungen resultieren (sofern der Hausanschluss durch einen Dritten realisiert werden würde). § 9 Abs. 4 Satz 5 AVBFernwärmeV-E ist daher ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Zu § 16 AVBFernwärmeV-E („Zutrittsrecht“)

§ 16 Abs. 1 Satz 1

Regelungsvorschlag:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt angepasst werden:

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung nach Absatz 2 dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen sowie alle Komponenten der Hausstation, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, für die Prüfung von technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in Fällen des § 33 Absatz 1 nicht erforderlich.

Begründung

Der Regelungsentwurf regelt die Pflicht des Kunden zur Gewährung des Zugangs allein hinsichtlich der Messeinrichtungen. Darüber hinaus ist zur Ergreifung erforderlicher technischer Maßnahmen auch der Zugang zu allen anderen Komponenten der Hausstation (Übergabestation/Hauszentrale) erforderlich. Dies gilt namentlich dann, wenn eine Versorgungssperre im Sinne des § 33 AVBFernwärmeV erforderlich ist. Der Zugang ist im Übrigen auch zu gewähren, wenn ein Wechsel des Messstellenbetreibers erfolgt.

§ 16 Abs. 2 Satz 4

Regelungsvorschlag:

§ 16 Abs. 2 Satz 4 sollte wie folgt angepasst werden:

Die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ermittlung

preislicher Bemessungsgrundlagen und im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen, dabei ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. In den übrigen Fällen muss die Benachrichtigung eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen sowie sonstige Anlagenteile zugänglich sind.

Begründung:

§ 16 Abs. 2 Satz 4 AVBFernwärmeV-E regelt, dass der Kunde dafür zu sorgen hat, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Sofern ein Zutritt zur Unterbrechung oder zur Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV-E durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen notwendig ist, genügt die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung jedoch nicht. Hier müssen für die beschriebenen Fälle, also wenn es nicht allein um die Ablesung, Prüfung oder den Austausch der Messeinrichtung geht, auch sonstige Anlagenteile zugänglich sein.

Zu § 18 AVBFernwärmeV-E („Messung“)

§ 18 Abs. 2

Regelungsvorschlag

Der vormalige § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV „Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt (und die Messung) auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.“ ist wiederaufzunehmen.

Begründung

Der bisherige und nunmehr gestrichene § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV sah vor, dass die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts auf andere Weise als nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV erfolgen bzw. vereinbart werden konnte, wenn die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden diene. Hierin lag die rechtliche Grundlage für die Umrechnung der Messung über Gas-/Stromzähler. Diese Möglichkeit besteht seit den Änderungen des § 3 FFVAV, die auch die AVBFernwärmeV betreffen, nicht mehr. Ferner muss der tatsächliche Wärmeverbrauch des Kunden präzise widergespiegelt werden, perspektivisch mit fernablesbaren Messeinrichtungen.

Die neuen Regelungen der FFVAV § 3 und ihre weitestgehende Übernahme in die AVBFernwärmeV sehen vor, dass die Messung nur noch über einen Wärmemengenzähler möglich ist und der Smart-Meter-Rollout unmittelbar erfolgen muss. Vor allem bei vielen Contracting-Anlagen, wie den am Markt bislang noch dominierenden Gasbrennwertthermen, wären bei den modernen Geräten, aufgrund der technischen Gegebenheiten, zwei Wärmemengenzähler (WMZ) erforderlich. Hinzu käme, dass bei einer Eichfrist von sechs Jahren und einer sinnvollen Vertragslaufzeit von mindestens zehn Jahren insgesamt vier

WMZ benötigt würden. Die entsprechenden Kosten würden auf den Kunden umgelegt werden müssen. Zudem wäre eine Installation bei einem sehr großen Teil der Anlagen im Kleinanlagen-Contracting technisch nicht möglich. Smarte Gaszähler erreichen den gleichen Effekt bzw. sind teilweise sogar genauer als der Wärmemengenzähler und müssen im Rahmen des Smart-Meter-Ausbaus ohnehin bereitgestellt werden. Es würde also im Bestand zu Doppelinvestitionen kommen, die vor dem Hintergrund begrenzter Fachkräfte und dem Ziel einer effizienten Energiewende unnötige Ressourcen binden würden. Hieraus würden mutmaßlich Zusatzkosten für die Kunden entstehen, da Einsparungen voraussichtlich geringer ausfallen als die entstehenden Mehrkosten.

Zu § 20 Abs. AVBFernwärmeV-E („Ablesung“)

§ 20 Abs. 1 Satz 4

Regelungsvorschlag:

§ 20 Abs. 1 Satz 4 sollte wie folgt angepasst werden:

Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn er glaubhaft darlegt, dass diese ihm nicht zumutbar ist.

Begründung:

In § 20 Abs. 1 Satz 4 AVBFernwärmeV-E ist die Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens, eine Selbstablesung zu verlangen, erfreulicherweise explizit erwähnt. Hierdurch wird eine rechtlich umstrittene analoge Heranziehung von § 40a EnWG (Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen) entbehrlich. Allerdings erscheint es sachgerecht, dem Kunden die Darlegungs- und Beweislast aufzuerlegen, um einem Missbrauch der Regelung vorzubeugen. Eine Unzumutbarkeit könnte bspw. durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen werden.

Zu § 23 AVBFernwärmeV-E („Vertragsstrafe“)

§ 23 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

§ 23 Abs. 2 sollte wie folgt angepasst werden:

Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens ein Jahr sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Begründung:

Laut § 23 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E soll die Vertragsstrafe bei unerlaubter Entnahme auf sechs Monate begrenzt werden. Der Regelungsvorschlag und Zeitraum "längstens ein Jahr" ist vorzuziehen, da mit der 1-Jahresregelung ein Ablesezyklus gewährleistet wird, in dem es möglich wird, die unbefugte Entnahme zu entdecken.

Zu § 24 („Abrechnung, Preisänderungsklausel“)**§ 24 Abs. 2****Regelungsvorschlag:**

§ 24 Abs. 2 sollte wie folgt angepasst werden:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens zwölf ~~sechs~~ Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens zwölf ~~sechs~~ Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln.

Begründung:

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV-E ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Diese Frist erscheint vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der installierten Wärmemengenzähler über keine Möglichkeit zur Fernauslesung verfügen (und eine Ablesung vor Ort erfolgt) zu knapp bemessen. Weil die Rechnungen in der Regel zum Jahresende gestellt werden, erleben die Fernwärmeversorger in diesem Zeitraum ein spürbar erhöhtes Arbeitsaufkommen. Daher kann alleine die notwendige Plausibilisierung der Zählerdaten bereits bis zu sechs Wochen andauern. Die mit § 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E vorgeschlagenen Abrechnungsfristen von sechs Wochen sollte daher auf zwölf Wochen angepasst werden. Weil die Fernwärmeversorger ein großes Interesse daran haben, die Rechnungsstellung möglichst schnell durchzuführen, kann ein Missbrauch der längeren Frist ausgeschlossen werden.

§ 24 Abs. 4**Regelungsvorschlag:**

§ 24 Abs. 4 sollte wie folgt angepasst werden:

Vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. ~~sich der Preis insoweit ändert, wie sich die Kosten bei Erzeugung oder Bereitstellung der Fernwärme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen ändern, und die Preisänderungsklauseln die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt~~

~~angemessen berücksichtigen~~. Die Preisänderungsklauseln müssen eine Berechnungsformel zur rechnerischen Ermittlung der Preisänderung enthalten. Die Berechnungsformel muss dabei in allgemein verständlicher Form gefasst sein und alle Berechnungsfaktoren vollständig und nachvollziehbar ausweisen sowie eindeutige Verweise auf die Quellen gegebenenfalls darin verwendeter Indizes beinhalten. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Energieträgerkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung verständlich gesondert auszuweisen. [Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann passende Preis-/Indexreihen des Statistischen Bundesamtes ansetzen.](#)

Begründung:

Die in § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV-E vorgeschlagene Änderung fasst die Anforderung an Preisänderungsklauseln geringfügig anders als die bislang geltende Regelung. Laut Begründung soll die Regelung in Abs. 4 dadurch konkretisiert werden. Eine inhaltliche Änderung scheint daher nicht beabsichtigt zu sein. Daher sollte die Regelung ihrem Wortlaut nach so bleiben, wie sie derzeit ist. Andernfalls könnte – offenbar unbeabsichtigt – die Änderung im ersten Teilsatz, der auf die Kosten bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme Bezug nimmt, dazu führen, dass es statt auf die bisherige Kostenorientierung auf eine Kostenechtheit ankäme. Die Anforderung an die Kostenorientierung hat der BGH im Rahmen der dazu ergangenen Rechtsprechung über die Jahre hinweg geschärft. Eine Abweichung vom Prinzip der Kostennähe hin zum Prinzip der Kostenechtheit ist auch deshalb zu vermeiden, da dies mit der Änderung nahezu sämtlicher Verträge und dem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Der ergänzte Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Fernwärmeversorger anstelle der realen Vorversorgerpreise Preisindizes in ihren Preisgeleitklauseln, wie bspw. den Preisindex Gas des Statistischen Bundesamtes, nutzen. Dies ist ein transparentes, faires und in der Branche seit langem anerkanntes Vorgehen.

§ 24 Abs. 8 (neu)

Regelungsvorschlag:

Die Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend für den Fall, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller finanzieller Ausgleich gemäß einer nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung tritt.

Begründung:

Der AVBFernwärmeV-E enthält keine Möglichkeiten zur Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) an Wärmekunden. Die kürzlich erst eingefügten Regelungen des § 24 Abs. 5 bis 7 AVBFernwärmeV ermöglichen nur Preisanpassungen in Folge der Anwendung von § 24 EnSiG. Da die Gasbeschaffungsumlage aber

auf der Verordnung nach § 26 EnSiG beruht, ist eine entsprechende Ergänzung von § 24 AVBFernwärmeV notwendig. Dem dient der Vorschlag für einen neuen Absatz 8.

Gleichzeitig weist der VKU mit Nachdruck daraufhin, dass die Möglichkeiten der Preisweitergabe in den Absätzen 5 bis 7 in der vorliegenden Form in einer Vielzahl an Fällen ins Leere laufen dürfte. Anpassungsvorschläge hat der VKU im Zuge [seiner Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf einer Änderungsverordnung zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in die AVBFernwärmeV vom 29.06.2022 vorgelegt.

Zu § 24a AVBFernwärmeV-E („Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel“)

§ 24a Abs. 1 Satz 1

Regelungsvorschlag:

§ 24a Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt angepasst werden:

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das ~~aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben einen~~ eingesetzten Energieträger wechselt, kann eine vor dem Energieträgerwechsel vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden [durch öffentliche Bekanntgabe](#) insoweit ändern, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger angepasst werden. [Eine einseitige Änderung durch öffentliche Bekanntgabe kann auch zur notwendigen Anpassung einer unwirksamen oder unwirksam gewordenen Preisänderungsklausel erfolgen.](#)

Begründung:

§ 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV schreibt die inhaltlichen Anforderungen, welche Fernwärmeversorger bei der Gestaltung von Preisgleitklauseln beachten müssen, vor: Preisgleitklauseln müssen zum einen die jeweiligen Kostenentwicklungen bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme abbilden. Sofern sich die Erzeugungsstruktur eines Fernwärmeversorgers verändert, muss dieser die geltende Preisänderungsklausel an die veränderten Gegebenheiten anpassen, weil das in der Preisänderungsklausel eingesetzte Kostenelement nicht mehr zutreffend die Kostenentwicklung widerspiegelt. Sofern die Anpassung der Klausel nicht erfolgt, läuft das Fernwärmeversorgungsunternehmen Gefahr, dass die bisherige Klausel sowie die darauf gestützten Preise für unzulässig erklärt werden. Dies hat der BGH in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht. Es sollte daher keine Rolle spielen, ob der Fernwärmeversorger seine Erzeugungsstruktur aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder aus anderen Gründen verändert. Eine Anpassung der Preisänderungsklausel wäre im Übrigen auch dann erforderlich, wenn sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt maßgeblich verändern oder unvorhergesehene staatlich induzierte Mehrkosten zu einer Änderung der Preisstruktur führen.

§ 24a Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E sollte daher so angepasst werden, dass er sämtliche Umstände umfasst, die eine Anpassung der Preisänderungsklausel notwendig machen.

Dass in § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV-E der letzte Satz gestrichen wurde, wonach eine Änderung einer Preisänderungsklausel nicht einseitig durch öffentlich Bekanntgabe erfolgen darf, begrüßt der VKU daher ausdrücklich.

§ 24a Abs. 2

Regelungsvorschlag:

§ 24a Abs. 2 sollte wie folgt angepasst werden:

Bei der jeweils erstmaligen Änderung der Preise auf Grundlage einer nach Absatz 1 geänderten Preisänderungsklausel hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen gegenüber dem Kunden nachvollziehbar mitzuteilen, inwiefern die Anwendung dieser Preisänderungsklausel zu einer Preissteigerung gegenüber der Anwendung der ursprünglich vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel führt. Führt die Anwendung der nach Absatz 1 geänderten Preisänderungsklausel dabei zu einer Preissteigerung von mehr als 20 Prozent, hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Macht der Kunde davon Gebrauch, hat er dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Entschädigung für die Investition in die Wärmeerzeugungsanlage für die Zeit der Restlaufzeit des Vertrages zu zahlen. Die Entschädigung ist angemessen, wenn sie den Preisbestandteil aus dem Wärmepreis für die Investition und den entgangenen Gewinn umfasst. Die Kündigung ist dabei binnen sechs Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären.

Begründung:

§ 24a Abs. 2 AVBFernwärmeV-E gewährt dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht, sofern eine Änderung der Preisänderungsklausel zu einer Preissteigerung von mehr als 20 Prozent führt. Das außerordentliche Kündigungsrecht gefährdet die Planungs- und Investitionssicherheit und führt zu Problemen in Hinsicht auf bereits getätigte Investitionen bzw. kann sie hemmend auf die politisch gewollte Transformation der Erzeugungsstruktur wirken. Sofern der Kunde daher von dem außerordentlichen Kündigungsrecht gebraucht macht, sollte dem Fernwärmeversorger eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, damit dem Versorger keine zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen entstehen und schlussendlich die Investitionsfähigkeit nicht gefährdet wird.

Zu § 32 AVBFernwärmeV-E („Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung“)

§ 32 Abs. 1

Regelungsvorschlag:

§ 32 Abs. 1 sollte wie folgt angepasst werden

Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre. ~~Die Vereinbarung kürzerer Verlängerungsfristen ist zulässig. in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre.~~ Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von ~~neun sechs~~ Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. ~~Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die Verlängerung zwei Jahre nicht übersteigen.~~

Begründung:

Mit § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E sollen die Vorgaben zu den Laufzeiten und Kündigungsfristen von Versorgungsverträgen angepasst werden. Der VKU widerspricht der in der Begründung geäußerten These, dass eine Reduzierung der Vertragshöchstlaufzeit auf fünf Jahre im Sinne einer Steigerung des Verbraucherschutzes angemessen ist. Sowohl Fernwärmeversorger als auch die Kunden haben ein großes Interesse an langfristigen Verträgen, weil diese Preisgünstigkeit und Preisstabilität gewährleisten: Um den Kunden ein gebrauchsfertiges Wärmeprodukt anbieten zu können, müssen Fernwärmeversorgungsunternehmen in wirtschaftliche Vorleistung treten und erhebliche Investitionen in die Erzeugungs- und Verteilungsanlagen tätigen. Diese Kosten muss es über die Dauer der Vertragslaufzeit erwirtschaften. Dabei gilt: Je länger die Laufzeit, desto größer ist der Zeitraum, auf den das Unternehmen die Kosten verteilen kann. Bei einer kurzen Vertragslaufzeit müssen die Investitionskosten entsprechend in einem kürzeren Zeitraum, sprich durch höhere Preise, erwirtschaftet werden. Auch der Bundesrat hat sich im letzten Jahr gegen eine Anpassung der zulässigen Vertragslaufzeit von zehn Jahren ausgesprochen.

Die Problematik zeigt sich besonders bei neuen Wärmenetzen. Sofern ein neues Netz, bspw. als Nahwärmenetz im Quartier auf Basis erneuerbarer Energien, in Betrieb genommen werden soll, ist aufgrund der kapitalintensiven Investitionen eigentlich nicht davon auszugehen, dass sämtliche Investitionen des Betriebs innerhalb von zehn Jahren vollständig erwirtschaftet werden können. Gleichzeitig wird der Versorger aber gezwungen, das Risiko der Vertragskündigung in der Preiskalkulation einzupreisen. In der Folge kommt es dann zu erhöhten Wärmepreisen, welche natürlich nicht im Interesse der Verbraucher liegen.

Darüber hinaus bleibt unklar, wie der Ordnungsgeber die in § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E erwähnte „wesentliche Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung“ definiert.

Weil in der Praxis die Unterscheidung der Vertragsverlängerung nach Kundengruppe kaum umzusetzen ist (so können sich Anschlussnehmer, Vertragspartner (bspw. Zusammensetzung einer WEG), Gebäudeeigentümer durchaus ohne Kenntnis des Versorgers ändern), regt der VKU eine Streichung der im § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E geplanten Änderungen an. Stattdessen sorgt die Klarstellung, dass die Vereinbarung kürzerer Verlängerungszeiten zulässig ist, für Flexibilität in der Gestaltung der Vertragsdauer.

Eine Verkürzung der Kündigungsfrist von neun auf sechs Monate ist sowohl aus Versorger- als auch auf Kundensicht abzulehnen. Die geltenden neun Monate wurden bewusst gewählt, da diese bislang in etwa dem übliche Planungs- und Umsetzungszeitraum für eine neue Heizung widerspiegeln.

Die Bezugnahme auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB erachtet der VKU als nicht sachgerecht, weil Versorgungsverträge i.d.R. nicht mit natürlichen, sondern mit juristischen Personen (insb. Wohnungswirtschaft, öffentliche Verwaltung, Gewerbe) abgeschlossen werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird der Regelungsvorschlag des BMWK beispielsweise zu Problemen in der Umsetzung führen, weil dem Fernwärmeversorger in der Regel nicht bekannt sein dürfte, ob ein einzelner oder mehrere Mitglieder der Gemeinschaft Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob eine Befristung der Versorgungsverträge auf zwei Jahre bspw. bereits dann, wenn nur ein Gemeinschaftsmitglied ein Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist, gilt. Sofern dies der Fall wäre, würde die Befristung auf zwei Jahre die Unsicherheiten sowohl beim Versorger als auch beim Kunden massiv erhöhen. In Hinblick auf den Versorger gilt dies, weil Wohnungseigentümergeinschaften in der Regel im Besitz von Mehrfamilienhäusern und nicht von Einfamilienhäusern sind. Große Mehrfamilienhäuser haben im Vergleich zu Einfamilienhäusern vergleichsweise hohe Anschlusswerte, welche mit entsprechend hohen Investitionserfordernissen bzw. Kapazitätsvorhaltung des Fernwärmeversorgers verbunden sind. Für die Wohnungseigentümergeinschaft entstehen hingegen Unsicherheiten und Kosten, weil sich diese dann regelmäßig alle zwei Jahre um eine Vertragsverlängerung kümmern müsste. § 32 Abs. 1 Satz 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 33 AVBFernwärmeV-E („Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung“)

§ 33 Abs. 3

Regelungsvorschlag:

§ 33 Abs. 3 sollte wie folgt angepasst werden:

Leitet der Kunde die an ihn gelieferte Fernwärme an seinen Mieter weiter, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen in Fällen des Absatzes 2 berechtigt ~~und verpflichtet~~, den Mieter über den Zahlungsrückstand des Kunden und die mögliche Einstellung der Versorgung zu informieren und diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Die Information der Mieter kann durch Aushang im oder am Wohngebäude der Mieter erfolgen. Über die Höhe des Zahlungsrückstandes des Kunden ist der Mieter erst dann zu informieren, wenn dieser sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklärt hat. Solange Sollte die Information nach Satz 1 oder ein daraufhin erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung führen, bleibt das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus Absatz 2 unberührt.

Begründung:

Mit § 33 Abs.3 Satz 1 AVBFernwärmeV-E soll das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Fall von Zahlungsrückständen des Kunden verpflichtet werden, die Mieter des Kunden über den Zahlungsrückstand und die mögliche Einstellung der Versorgung zu informieren. Von einer Verpflichtung sollte abgesehen werden, weil dem Fernwärmeversorger nicht unbedingt bekannt ist, ob ein Objekt, z. B. ein Einfamilienhaus, vermietet ist. Der VKU regt eine Klarstellung an, dass hierfür ein Aushang im oder am entsprechenden Wohngebäude als Information ausreicht.

Zu § 36 AVBFernwärmeV-E („Übergangsregelungen“)

§ 36 Abs. 2 Satz 5

Regelungsvorschlag:

§ 36 Abs.2 Satz 5 sollte wie folgt angepasst werden:

Die Anpassung der Wärmeleistung hat mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats und für das Fernwärmeversorgungsunternehmen ~~den Kunden~~ kostenneutral zu erfolgen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Kunde im laufenden Vertrag von der vereinbarten Leistung lösen darf, die für die technische Umsetzung erforderlichen Kosten aber durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen getragen werden sollen. Vielmehr ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen die bei der Anpassung entstehenden Kosten pauschal oder in tatsächlicher Höhe gegenüber dem Kunden geltend machen kann.

Antworten des VKU auf zusätzliche Fragen des BMWK

Über den konkreten Text des Entwurfes der Änderungsverordnung hinaus hat das BMWK gebeten, im Rahmen der Stellungnahme auch zu folgenden Aussagen/Fragen Stellung zu beziehen, auf deren konkrete Ausformulierung das Ministerium im Interesse an einer baldigen Durchführung der Anhörung verzichtet habe. Der VKU kommt dem nachfolgend gerne nach:

Zum einen nimmt das BMWK Bezug auf die Veröffentlichungspflicht der Fernwärmeversorgungsunternehmen. Diese Pflicht sollte aus Sicht des BMWK dahingehend erweitert werden, dass auch Angaben zum Mix der zur Wärmeerzeugung verwandten Primärenergie für das jeweilige Fernwärmenetz enthalten sind. Diese Veröffentlichungspflicht soll auch dann gelten, wenn Fernwärmeversorgungsunternehmen mit ihren Kunden individuelle Produkte für die bilanzielle Lieferung von Wärme aus erneuerbaren Energien vereinbart haben. Eine Doppelvermarktung von erneuerbaren Energien muss dabei nachweisbar ausgeschlossen sein.

Nach Einschätzung des VKU bedarf es einer solchen Regelung nicht: Fernwärmeversorgungsunternehmen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2.lit. a FFVAV bereits verpflichtet, den aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres auszuweisen. Die Erweiterung der Veröffentlichungspflicht auf individuelle Produkte zur Vermeidung von Doppelvermarktung sieht der VKU mit Verweis auf das laufende Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen für nicht erforderlich an. In seiner [Stellungnahme vom 10.08.2022](#) fordert der VKU u. a. dass Herkunftsnachweise immer dann ausgestellt werden, wenn klimaneutrale und nachhaltige Energiequellen zum Einsatz kommen, auch wenn sie nicht erneuerbar sind. Denn es ist wichtig, alle Möglichkeiten zu nutzen, um möglichst schnell importunabhängig und klimaneutral zu werden. Auch finden in der Praxis erste Herkunftsnachweisregister für „grüne“ Fernwärme, welche die Doppelvermarktung von erneuerbaren Energien nachweisbar ausschließen, Anwendung.

Zum anderen beziehen sich die Fragen des BMWK auf die Regeln zur Preisanpassung im Hinblick auf das Verhältnis von Kosten- und Marktelement und auf den Inhalt des Marktelements. Es stellt sich die Frage, ob hier Anpassungsbedarf besteht, um mögliche Missbräuche, z.B. bei der Weitergabe von Preiserhöhungen für die zur Wärmeerzeugung konkret eingesetzten Primärenergien, besser zu vermeiden.

Eine Fernwärmeversorgung kann nur aufgrund langfristiger Verträge wirtschaftlich sicher und kostengünstig betrieben werden. Die Langfristigkeit der Verträge macht es notwendig, während der Vertragslaufzeit Preisanpassungen vorzunehmen. Diese können allerdings nur auf Grundlage berechenbarer Regeln verändert werden. Diese Regeln kommen über Preisänderungsklauseln zum Ausdruck. Die inhaltlichen Anforderungen an die Klauseln schreibt § 24 Abs. Satz 1 AVBFernwärmeV vor: Fernwärmeversorger haben sowohl die eigenen Kostenentwicklungen als auch die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen.

Die Kostenentwicklung betrifft sowohl die Kosten der Erzeugung als auch der Bereitstellung. Die kostenorientierten Bestandteile müssen möglichst unmittelbar an die tatsächlichen Kosten gebunden werden. Das Marktelement soll hingegen die (allgemeinen) Verhältnisse am Wärmemarkt berücksichtigen. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die Fernwärmepreise von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt lösen. Das Marktelement bezieht sich dabei explizit auf den Wärme- und nicht auf den Fernwärmemarkt, weil die einzelnen Fernwärmemärkte nicht untereinander in Konkurrenz, sondern im Wettbewerb mit anderen Energieträgern und Heiztechnologien stehen. Das Marktelement bewirkt daher, dass der Fernwärmeversorger seine Kosten nicht beliebig weitergeben kann, sondern dass sich der Fernwärmeversorger dem Preiswettbewerb mit anderen auf dem Wärmemarkt tätigen Anbietern stellen muss. Inhaltlich wird das Marktelement in der Praxis unterschiedlich ausgestaltet. Erforderlich ist dabei, dass die maßgeblichen Marktverhältnisse berücksichtigt werden, sodass nach geltender Rechtsprechung eine kleinteilige Abbildung des Wärmemarktes nicht erforderlich ist. Daher nutzen Fernwärmeversorgungsunternehmen in der Regel die Preisindizes des Statistischen Bundesamtes. Dies ist ein transparentes, faires und in der Branche seit langem anerkanntes Vorgehen. Die vergangenen, volkswirtschaftlich u. a. mit der Finanzmarkt- und der Corona-Krise turbulenten Jahre zeigen, dass das Marktelement sowohl zu steigenden als auch zu sinkenden Preisen führen kann. In den Jahren 2020 und 2021 kam es bspw. weltweit zu einem starken Nachfragerückgang nach Erdgas. Dies führte dazu, dass die Gas-Indizes des Statistischen Bundesamtes entsprechend nachgaben und die Preise der Fernwärmeversorger sanken.

Auch beim Verhältnis zwischen Kosten- und Marktelement sieht der VKU keinen Anpassungsbedarf, um möglichen Missbrauch zu vermeiden: Grob vereinfacht kann im Verhältnis der beiden Elemente davonausgegangen werden, dass das Kostenelement in der Regel

stärker gewichtet wird als das Marktelement, da die Kostenstruktur der Fernwärmeversorgung durch einen hohen Fixkostenanteil geprägt ist und dieser Anteil in der Regel deutlich über die Hälfte an den Gesamtkosten ausmachen dürfte. Eine zu starke Anbindung an die Markt- bzw. Brennstoffverhältnisse würde der Kostenstruktur der Fernwärmeversorgung nicht mehr entsprechen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung
Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Andreas Seifert
Stellv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern
Bereichsleiter Recht
Telefon: +49 30 58580-132
E-Mail: seifert@vku.de